

Stellungnahme

Oberbürgermeister der Stadt Landsberg am Lech, Ingo Lehmann

Kommunen und Energieversorgung:

Die Energieversorgung in kommunaler Hand ist eine Forderung, die zunehmend laut wird. Anlass ist die Tatsache, dass in den nächsten Jahren zahlreiche Konzessionsverträge auslaufen. Hier geht es also um die Übernahme der Strom- und Gasnetze.

Die Stadt Landsberg am Lech mit ca. 28.500 Einwohnern hat für das Kernstadtgebiet (ca. 26.000 Einwohner) zum 1.1.2011 das Stromnetz übernommen. Der Vertrieb von Strom wurde bereits zum Frühjahr 2010 aufgenommen.

Im Zusammenhang mit dem Ende 2009 auslaufenden Konzessionsvertrag hat die Stadt Landsberg am Lech folgende Überlegungen angestellt:

Zur Netzübernahme:

- Art. 57 BayGO ist nicht direkt anwendbar, stellt aber klar, dass die Gemeindeordnung den Gemeinden in nahe stehenden Bereichen (Trinkwasserversorgung, Verkehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung etc.) Ziele vorgibt, die denen in § 1 EnWG gleichen, worin von einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Energieversorgung die Rede ist. Nach Art. 57 BayGO sollen nämlich die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind. **Gemeinden sind per Gesetz, historisch bedingt und aus eigenem Interesse bestrebt, Einrichtungen zum Wohl des Bürgers und nicht primär aus eigenem wirtschaftlichem Interesse zu schaffen und zu unterhalten.** Das Streben nach öffentlicher Sicherheit ist umfassend und von großer Bedeutung.
- Auch der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung hat eine Überprüfung der Netzübernahme erfordert. Die oft übliche Verfahrensweise, bestehende Konzessionsverträge ohne die Prüfung von Alternativen zu verlängern, ist hiermit kaum in Einklang zu bringen.

Wenn für Haushaltsordnung schon für Vergaben mit wenigen hundert Euro die Erholung von Vergleichsangeboten oder bei höheren Summen Ausschreibung verlangt, gilt dies umso mehr bei den Millionenbeträgen, die bei der Entscheidung über die Netze im Feuer sind.

- Übernahme von Netzen und Vertrieb in kommunaler Hand schafft und sichert Arbeitsplätze vor Ort. So stieg die Zahl der Beschäftigten bei den Stadtwerken Landsberg am Lech **von 63 auf 84, also um 33%**. Gleichzeitig werden aufgrund der Dezentralität auch mehr Aufträge vor Ort an die lokale Wirtschaft bzw. das örtliche Handwerk vergeben.
- Aufgrund des **steuerlichen Querverbundes** können Gewinne dazu verwendet werden, das Defizit der örtlichen Daseinsvorsorge und Infrastruktur (Schwimmbad, Parkgaragen) abzumildern.
- Es kann eine **abgestimmte kommunale Energiepolitik** erfolgen. Nur wenn alle leitungsgebundenen Energieträger von der Kommune (bzw. ihrem Stadtwerk) gesteuert werden können oder sich im Eigentum der Kommune befinden, kann eine sinnvolle kommunale Energiepolitik realisiert werden.

Es kann nicht sein, dass an Trassen, auf denen sich z. B. eine KWK-gekoppelte Fernwärme befindet, Strom für Nachtspeicherheizungen oder der Tausch von Öl durch Gasheizanlagen gefördert, bezuschusst oder beworben wird und somit eine kostenintensive Konkurrenz verschiedener Energiekonzepte entsteht. Optimale Energiepolitik im Rahmen der Stadtplanung erfordert für Baugebiete ein geschlossenes Konzept, das für dieses Gebiet nur eine Form der Energieversorgung sinnvoll ist. Sonst konkurrieren die Energieträger bis zur Unwirtschaftlichkeit.

- Alle Netze (am besten auch IT/TK) in einer Hand würden den Kommunen langfristig Millionen ersparen. Kaum ist eine Straße neu gebaut, wird sie wieder aufgerissen und eine neue Leitung verlegt – dies kennen wir alle. Dadurch wird die Lebensdauer der Straße deutlich verkürzt. Wenn die Stadtwerke die Sparten selbst verlegen, sind Leerrohre möglich und sinnvoll, somit kann ein späteres Aufreißen zumindest vermindert werden.
- **Leitbild für die Stadt Landsberg am Lech waren Stadtwerke als örtliches Infrastruktur-Unternehmen.** Dies bedeutet für die Bürger: Ein Ansprechpartner für alle Bereiche, also nach kompletter Umsetzung nicht nur für Strom,

sondern auch für Gas, IT/TK und was immer noch kommen mag.

Zum Stromvertrieb:

- Die Stadt Landsberg am Lech bietet **ausschließlich ÖKO-Strom** an und dies zu günstigeren Preisen als die lokale Konkurrenz den normalen Strom anbietet. Dies ist unser lokaler Beitrag zur Atomstrom-Debatte und soll die Bedeutung regenerativer Energien ins Bewusstsein rücken. Gleichzeitig forciert die Stadt Landsberg am Lech den Ausbau von Alternativen in der Energieversorgung - so wurde erst vor zwei Jahren ein Waldhackschnitzelheizwerk in Betrieb genommen. Die Stadt Landsberg am Lech ist großer kommunaler Waldbesitzer, sie betreibt das Heizwerk und ist mit ihrem Altenheim einer der Abnehmer.

Wir rechnen nach einer Anlaufphase ebenfalls mit Gewinnen aus dem Vertrieb.

Zu den Verhandlungen zur Netzübernahme:

- **Eigentumsverschaffung / § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG:** § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG besagt, dass der bisherige Berechtigte dem neuen Konzessionsnehmer die zum Netzbetrieb notwendigen Verteilungsanlagen „überlassen“ muss. Die Frage, ob der Überlassungsanspruch auf eine Eigentumsübertragung gerichtet ist, oder ein Besitzverschaffungsrecht ausreicht, ist höchstrichterlich bislang nicht geklärt.

Rechtsprechung und Literatur sind uneinheitlich. Der Begriff des Überlassens war bereits in der Vorgängerregelung des § 13 Abs. 2 EnWG 1998 enthalten und strittig.

Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur monieren daher in ihrem Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15.12.2010, Seite 11, zu Recht, dass der Gesetzgeber bereits bei der EnWG-Novellierung im Jahre 2005 eine Klarstellung hätte vornehmen können und m.E. auch hätte müssen. Eine gesetzgeberische Klarstellung wird in diesem Leitfaden für wünschenswert, nach den Erfahrungen, die die Stadt Landsberg gemacht hat und den Äußerungen des Städtetags vom 10.1.2011, Seite 3, sogar für dringend erforderlich gehalten.

Bei den Vertragsverhandlungen mit dem bisherigen Konzessionsinhaber konnte aber erreicht werden, dass Eigentum an dem Stromnetz auf die Stadt übertragen wurde.

- **Wirtschaftlich angemessene Vergütung gem. § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG:** Problematik: bei der wirtschaftlichen Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass bei Zahlung eines überhöhten Kaufpreises oder Pachtentgeltes die Gefahr von Mittelabflüssen zu Lasten des Netzbetriebes besteht und ggf. erforderliche bzw. sinnvolle Netzinvestitionen verhindert oder verzögert werden können. Deshalb ist auf die Sicherung eines angemessenen Kaufpreises auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit und natürlich der Verbraucher großer Wert zu legen.

Der bisherige Konzessionsnehmer muss das Netz gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung überlassen. Die Maßstäbe für diese Vergütung werden (strittig) aus der „Kauferring“-Rechtsprechung des BGH zu § 1 GWB a. F. entnommen. Danach können sowohl der Ertragswert als auch der Sachzeitwert der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

Probleme treten auf, wenn der Sachzeitwert den Ertragswert erheblich übersteigt und dadurch eine Übernahme des Versorgungsnetzes verhindert wird. Danach ist der Ertragswert das begrenzende Maß. Der Sachzeitwert kann nur dann eine angemessene Vergütung für das Netz sein, wenn er den Ertragswert nicht erheblich übersteigt. Vgl. Ausführungen im Leitfaden, aaO, RN 42, 43.

Der Hinweis, wonach vertragliche Vereinbarungen in Endschaftsklauseln, die darauf abzielen, mit Auslaufen des Konzessionsvertrages unabhängig von der Ertragswerthöhe stets den Sachzeitwert als Bewertungsmaßnahme festzuschreiben, unwirksam sind, wird vom Städtetag stark kritisiert. Er hält ihn für rechtlich höchst problematisch und umstritten.

Im o.g. Gesetzentwurf vom 5.10.2010 wird unter Berücksichtigung der mit dem Netz zu erzielenden Erlöse vom Ertragswertverfahren ausgegangen.

Bei der Netzübernahme im Kernstadtgebiet war sehr hilfreich, dass im Konzessionsvertrag nicht mehr von Sachzeitwert, sondern von Verkehrswert, die Rede war.

- **Datenherausgabe / Informationen:** Aus unserer Sicht von hoher, wenn nicht gar zentraler Bedeutung sind detaillierte und klare Regelungen, wer in welcher Phase des Konzessionierungsverfahrens wem welche netzbezogenen Daten zur Verfügung stellen muss.

Im Gesetz findet sich bislang keine ausdrückliche Grundlage für einen Informationsanspruch.

Sind z.B. die für die Aufteilung der Erlösobergrenzen maßgeblichen Daten nicht bekannt, so muss der Neukonzessionär bzw. die Gemeinde mit einer u.U. erheblichen Unsicherheit kalkulieren und diese auch finanzieren, unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen.

Auf der Basis der Daten zum Sachanlagevermögen ergeben sich die Kapitalkosten in Form von Abschreibungen, Eigen- und Fremdkapitalverzinsung und Gewerbesteuer.

Daraus und aus der Kenntnis der eigenen Kosten- und Kapitalstruktur kann die Gd. die künftig entstehenden Kosten sowie die sich voraussichtlich ergebende Erlösobergrenze zumindest im Wege der Annäherung ermitteln.

Verzögerungen beim Informationsfluss führen deshalb auf Grund des finanziellen Risikos meist auch zu verzögerter Netzübergabe. Das bedeutet, dass die Netznutzungsentgelte an den tatsächlichen Inhaber der Netze fließen; die Gd. muss eine Finanzierung vorhalten und Finanzierungskosten für ein Gut tragen, dessen Erträge ihm nicht zustehen.

Es müssen mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 1 Jahr alle Informationen zur Verfügung stehen, die für den Betrieb des Netzes, die Abwicklung der Netznutzung und die Berechnung der Netznutzungsentgelte entsprechend den Vorgaben der StromNEV und der ARegV erforderlich sind. Dazu gehören lt. Leitfaden, Seite 16ff:

Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der Anlagegüter des Elektrizitätsnetzes im Konzessionsgebiet sowie Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,

Urspr. Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Ingebrauchnahme, Auflistung der Tagesneuwerte laut Genehmigungsbescheid, Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien und Netzpläne inkl. Netzverknüpfungspunkte).

Kalkulatorische Restwerte und Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 Strom- bzw. GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i. S. d. § 9 Strom- bzw. GasNEV.

Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse.

Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,

Zugehörige Bilanz- und GUV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags, Finanz- und Investitionsplanung sowie

ggf. neutrale Schadensberichte

Wartungszustand des Sachanlagevermögens bzw. die allg. und besonderen operativen Kosten des Netzes, wie z. B. Instandhaltungs- und Betriebskosten, die auf das zu übernehmende Netz entfallen;

sämtliche Netzkundendaten (Namen und Adressen der Anschlussnehmer), die Zählernummern, die Nummern des Zählpunktes, Anschlussleistung, die Verbrauchswerte der letzten Abrechnungsperiode und bei leistungsgemessenen Kunden die gemessene Höchstleistung der letzten Abrechnungsperiode und den Lieferanten des jeweiligen Anschlussnutzers.

Beschränkt pers. Dienstbarkeiten. Welche Leitungen oder Anlagenteile über / auf Privatgrund sind dinglich gesichert, welche nicht?

Hier würde sich die entsprechende Regelung im Entwurf on Bündnis90/Die Grünen hilfreich erweisen:

„Der bisher Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gd. spätestens 3 Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die Interessenten eine Bewertung sämtlicher der für den Betrieb der Netze der allg. Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen ermöglichen. Dem neuen Energieversorgungsunternehmen sind unverzüglich diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den technischen und wirtschaftlichen Netzbetrieb erforderlich sind.“

Hierzu noch die Anmerkung, dass diesen Forderungen mit einer Schadensersatzpflicht Nachdruck verliehen werden sollte.

- Beschränkt pers. Dienstbarkeiten: In der Regel sind Leitungen in privaten Grundstücken über beschränkt pers. Dienstbarkeiten zugunsten des Vorkonzessionärs dinglich gesichert.

Wir mussten lange und ausgiebig diskutieren und

verhandeln, um zu erreichen, dass diese Rechte gem. § 1092 Abs. 3 BGB auf die Stadtwerke übertragen werden. Der Veräußerer wollte uns nur die Ausübung gestatten.

Eine ges. Regelung, wonach beschränkt pers. Dienstbarkeiten zur Sicherung der Leitungen auf Privatgrund mit der Übertragung des Netzes (nach § 1092 Abs. 3 BGB) auf den Neukonzessionär übertragen werden müssen, hätte uns diesen Disput erspart. Sie wäre absolut wünschenswert.

- Eilbedürftigkeit: Landsberg am Lech hat die vorgenannten Probleme - hoffentlich - zum Wohle der Bürger gelöst, so dass uns die Änderung des EnWG nicht mehr groß von Nutzen ist.

Nachdem in den nächsten 2 Jahren jedoch noch ca. 2000 Konzessionsverträge auslaufen, sollte der Gesetzentwurf so schnell als möglich verabschiedet werden. Vor diesem Hintergrund ist es vollkommen unverständlich - oder auch schon wieder verständlich- wenn Thomas Bareiß (CDU/CSU) dazu meint:

„Ohnehin haben wir in der Koalition vereinbart, im nächsten Jahr im Zuge der Umsetzung des dritten Binnenmarktpreises des EnWG zu novellieren. In diesem Zusammenhang werden wir in aller Ruhe über die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns entscheiden...Dabei kann das berechtigte Anliegen der Kommunen aufgegriffen werden,...“

Was den Kommunen definitiv nicht weiterhilft, ist eine Verzögerung.

Wenn Abhilfe geschaffen werden soll, dann sofort.